

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 27.04.21

und Antwort des Senats

Betr.: Geflügelpest in Hamburg – Besteht die Möglichkeit, einzelne Stadtteile oder Bezirke von der Stallpflicht für Geflügel auszunehmen?

Einleitung für die Fragen:

Nach Auftreten einer großen Anzahl weiterer Fälle in Norddeutschland, wurden am 12. November 2020 tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest von den Bezirksämtern veröffentlicht, die am 13. November 2020 in Kraft traten. Damit wurde die Aufstallung von Geflügel angeordnet und die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel verboten.

Die Tiere leiden unter der Stallpflicht. Ziel muss es sein, die Stallpflicht regelmäßig zu evaluieren und zu prüfen, ob gegebenenfalls eine Teilöffnung möglich ist.

Mit Drs. 22/3933 teilt der Senat mit, dass sich das Geflügelpestgeschehen seit November 2020 in Hamburg nicht wesentlich verändert hat. Weiterhin werden kontinuierlich einzelne positive Befunde bei Wildvögeln festgestellt. Die Dauer der Aufstallungspflicht wird durch den aktuellen Seuchenverlauf in Hamburg und die Gesamtlage im Bundesgebiet bestimmt.

Dagegen hat der Kreis Pinneberg nach fast sechs Monaten die Stallpflicht für Hausgeflügel in einem großen Teil des Kreisgebietes aufgehoben. Im Gegensatz zu Hamburg hat der Kreis Pinneberg eine gezielte Öffnung vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Es ist nachvollziehbar, dass es für die Tierhalterinnen und Tierhalter sowie die Tiere wünschenswert ist, die Aufstallung aufzuheben. Auch der Senat wünscht sich ein baldiges Ende des Geflügelpestgeschehens. Oberste Priorität muss jedoch sein, einen Ausbruch in einem Bestand zu verhindern, da dies noch gravierendere Folgen hätte.

Die Entscheidung bezüglich der Aufstallung wird in Hamburg nicht leichtfertig getroffen und wurde bereits regelmäßig überprüft. Viele Faktoren sind hier zu berücksichtigen, dazu gehört die Gesamtlage in Deutschland mit Schwerpunkt der Lage in Norddeutschland und den angrenzenden Ländern. Die zuständige Behörde steht hier in engem Austausch mit den Nachbarländern und dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI). Die Fachämter Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt bewerten regelmäßig das Risiko eines Eintrags im jeweiligen Bezirk und beziehen hierbei unter anderem die Anzahl und Art der Fälle, deren Lokalisation, das Vorkommen bestimmter Risikogebiete sowie die Geflügeldichte ein.

Im Kreis Pinneberg besteht eine andere Lage als in Hamburg, dort gab es bereits in den letzten sechs Wochen keine weiteren Nachweise der Geflügelpest mehr. Unter anderem aufgrund des umfassenden Monitorings, waren im selben Zeitraum in Hamburg regelmäßige Nachweise der Geflügelpest bei Wildvögeln zu verzeichnen, diese sind

in Hamburg erst seit Kurzem rückläufig, Es zeigt sich aktuell aber ein klarer Trend, dass sich das Geschehen weiter verlangsamt, daher haben die Fachämter Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt der Hamburger Bezirke am Montag, den 03.05.21 beschlossen, die Aufstallung in Hamburg in Woche 18 für das gesamte Stadtgebiet aufzuheben. Dafür spricht auch die aktuelle Risikobewertung des FLI (https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00036978/FLI-Risiko-einschaetzung_HPAIV_H5_2021-04-26.pdf), in der das Risiko eines Ausbruchs in Deutschland insgesamt als mäßig bewertet wird, bis vor Kurzem war dieses Risiko noch als hoch eingestuft.

Das Geflügelpestgeschehen ist dennoch nicht komplett erloschen, es kann immer noch zu Nachweisen kommen. Die Geflügelhalter müssen daher weiterhin wachsam sein und werden über die Aufhebung der Stallpflicht und Hygienemaßnahmen für ihre Geflügelhaltungen mit einem Schreiben informiert. Auf der Internetseite zur Geflügelpest (<https://www.hamburg.de/tierschutz-tiergesundheit/14545634/gefluegelpest/>) werden zusätzlich die Informationen zur Aufhebung der Stallpflicht bereitgestellt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Fälle der Geflügelpest, unterteilt nach Bezirken und Stadtteilen, wurden in Hamburg seit 2021 festgestellt? Bitte pro Monat angeben.*

Antwort zu Frage 1:

Im Jahr 2021 wurden auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg 27 Fälle von hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI, Geflügelpest) ausschließlich bei Wildvögeln amtlich festgestellt:

Tabelle 1

Monat	Anzahl	Bezirk	Stadtteil
Januar 2021	1	Hamburg-Mitte	Billbrook
	1	Hamburg-Mitte	Billbrook
	1	Wandsbek	Hummelsbüttel
	1	Hamburg-Nord	Winterhude
	1	Altona	Rissen
Februar 2021	1	Bergedorf	Moorwerder
	1	Eimsbüttel	Eidelstedt
	1	Hamburg-Mitte	Horn
	1	Altona	Altona-Nord
	1	Hamburg-Mitte	Billstedt
März 2021	1	Hamburg-Nord	Winterhude
	1	Bergedorf	Altengamme
	1	Hamburg-Nord	Winterhude
	1	Hamburg-Nord	Barmbek-Süd
	1	Altona	Rissen
	1	Hamburg-Mitte	Billstedt
	1	Hamburg-Mitte	Billstedt
April 2021*	1	Bergedorf	Curslack
	1	Bergedorf	Neuallermöhe
	1	Wandsbek	Bramfeld
	1	Hamburg-Nord	Dulsberg
	1	Hamburg-Mitte	Waltershof
	1	Wandsbek	Rahlstedt
	1	Altona	Rissen

* Stand 28. April 2021

Frage 2: *Wie viele gehaltene Geflügeltiere, unterteilt nach Bezirken, sind dem Senat in Hamburg bekannt?*

Antwort zu Frage 2:

Nach § 26 Viehverkehrsverordnung muss jede Halterin und jeder Halter von Hühnern, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln und Laufvögeln die Haltung bei der zuständigen Behörde anzeigen. Es gibt keine Ausnahmen für Hobbyhaltungen. Die zuständige Behörde erfasst die angezeigten Haltungen in einem Register. In Hamburg ist mit Stand 28. April 2021 folgendes gehaltenes Geflügel zur amtlichen Kenntnis gelangt:

Tabelle 2

Bezirk	Anzahl Geflügel
Hamburg-Mitte	3.725
Altona	3.058
Eimsbüttel	2.174
Hamburg-Nord	1.228
Wandsbek	6.950
Bergedorf	11.962
Harburg	3.380

Frage 3: *Kann die Stadt Hamburg die Stallpflicht für Geflügel in eigener Zuständigkeit aufheben oder ist eine Rücksprache mit dem Bund erforderlich?*

Antwort zu Frage 3:

In Hamburg sind die Fachämter Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt der Bezirke für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Geflügelpest zuständig. Sie können in eigener Zuständigkeit die Stallpflicht aufheben. Eine Rücksprache mit dem Bund ist nicht erforderlich. Im Übrigen siehe Drs. 22/3933.

Frage 4: *Besteht auch in Hamburg die Möglichkeit, bestimmte Bezirke beziehungsweise Stadtteile von der Stallpflicht für Geflügel auszunehmen?*

Frage 5: *Wenn nein, wieso nicht?*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Ausnahmen von der Aufstallung sind unter bestimmten Bedingungen nicht nur für Teilgebiete, sondern auf Antrag (zum Beispiel aus Gründen des Tierschutzes) auch für einzelne Haltungen möglich.

Frage 6: *Wenn ja, wurde dies bereits vom Senat geprüft und mit welchem Ergebnis?*

Wenn nein, wieso wurde dies bisher nicht geprüft?

Antwort zu Frage 6:

Die Fachämter Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt der Bezirke prüfen wöchentlich die Entwicklung des Geflügelpestgeschehens in Hamburg und entscheiden, ob die Stallpflicht ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Dies erfolgt im Benehmen mit der zuständigen Behörde. Im Übrigen siehe Vorwort und Drs. 22/3933.

Frage 7: *Welche fachlichen Gründe stehen einer Teilöffnung der Stallpflicht für bestimmte Bezirke oder Stadtteile entgegen?*

Antwort zu Frage 7:

Da die Freie und Hansestadt Hamburg insgesamt sehr reich an Gewässern und Grünflächen ist, sind zahlreiche Ruhe- und Weideplätze für Wildvögel grundsätzlich über das gesamte Stadtgebiet verteilt. Daher ist überall mit wildlebenden Wasservögeln zu rechnen, die Hauptüberträger und Virusreservoir für aviäre Influenzaviren sind. Dies spiegelt sich auch im bisherigen Geflügelpestgeschehen in Hamburg wider, die Befunde bei Wildvögeln sind diffus und fast auf das gesamte Stadtgebiet verteilt.

Zusätzlich ist das gesamte Stadtgebiet tierseuchenfachlich aufgrund der geringen Größe und der häufig fließenden Grenzen (so ist zum Beispiel die Fläche der Außenalster drei Bezirken zugeordnet) eher als eine Einheit zu sehen. Entsprechend werden Meldungen aus Hamburg in dem deutschlandweit genutzten Tierseuchennachrichtensystem (TSN) nicht auf bestimmte Bezirke, sondern ausschließlich auf das gesamte Stadtgebiet bezogen. In den Stadtstaaten Berlin und Bremen ist dies analog geregelt, es werden nicht einzelne Bezirke betrachtet, sondern der gesamte Stadtstaat. In den Flächenländern wird dagegen vornehmlich jeder Kreis einzeln betrachtet. (Siehe hierzu auch Tierseucheninformationssystem, TSIS (<https://tsis.fli.de/Reports/Info.aspx>).)

Teilöffnungen führen in Hamburg zudem erfahrungsgemäß zu Unsicherheiten und Unverständnis bei den Tierhalterinnen und Tierhaltern, wenn es in den Hamburger Bezirken keine übereinstimmenden Regelungen gibt. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine enge Abstimmung zwischen den zuständigen Hamburger Bezirken, um möglichst einheitliche Regelungen umzusetzen. Teilöffnungen sind allerdings bei bestimmten Lagebedingungen tierseuchenrechtlich möglich und auch sinnvoll, dies wird bei den Abstimmungen der Bezirke berücksichtigt.